Eingelangt am: 23.04.2002

BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3610/J betreffend

"Manipulationen von Automaten durch Eurokompatibilität von Baht-Münzen", welche

die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 13. März 2002

an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Ja. Die in meinem Ressort angesiedelte Geschäftsstelle der Euro-Preiskommission

wurde seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg über den geschil-

derten Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Antwort zu den Punkten 2. 3. 6 bis 8 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3611/J

durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verweisen.

Antwort zu den Punkten 4. 5 und 11 der Anfrage:

Die Euro-Preiskommission hat ua. die Aufgabe, im Falle eines Missstandes Empfehlungen zu dessen Beseitigung auszuarbeiten. Aus diesem Grunde wurde das der parlamentarischen Anfrage zugrunde liegende Problem der Automatenmanipulation durch Baht-Münzen in der Sitzung der Euro-Preiskommission am 4. April 2002 ausführlich mit einem Sachverständigen der Münze Österreich behandelt. Die Euro-Preiskommission stellte eingangs fest, dass es sich bislang um vereinzelte Fälle der Manipulation bei Automaten älterer Bauart handelt. Der Sachverständige der Münze Österreich erläuterte in der Folge, dass die 1- und 2-Euro-Münzen ein besonderes - von der Automatenindustrie gewünschtes - Sicherheitsmerkmal, nämlich ein sog. magnetisches Moment aufweisen, wodurch moderne Automaten jedenfalls nicht mit Baht-Münzen manipuliert werden können.

Die Euro-Preiskommission nahm zur Kenntnis, dass zweckdienliche Maßnahmen nur von den Automatenherstellern und -betreibern gesetzt werden können und - wohl auch in deren Interesse - verstärkt gesetzt werden, sodass damit zu rechnen ist, dass diese Problematik zunehmend an Bedeutung verlieren wird. Es erscheint daher derzeit nicht erforderlich, weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Die Beurteilung von Rechtsfragen oder Erstellung gutachterlicher Äußerungen zivilbzw. strafrechtlicher Natur fällt nicht in meine Zuständigkeit.